

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vertreten durch den Rektor

Prof. Dr. Klaus Dicke

Fürstengraben 1

07743 Jena

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

vertreten durch die Rektorin

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Carl-Zeiss-Promenade 2

07745 Jena

Präambel

Gem. § 5 Abs. 7 ThürHG sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena möchten beide Hochschulen ihre Zusammenarbeit in der Lehre vertiefen. Ziel der Kooperation ist es, Studierenden beider Hochschulen den Besuch ausgewählter Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Kooperationspartners einschließlich der Erbringung von Prüfungsleistungen zu ermöglichen und die Leistungen gegenseitig anzuerkennen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Science sowie Master of Science an. An der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena wird der Studiengang Werkstofftechnik mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering sowie Master of Engineering angeboten. Zur Erweiterung des Lehrangebotes wird Studierenden gestattet, einzelne Module aus den jeweiligen Studiengängen des Partners zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen.
- (2) Die von beiden Hochschulen im Rahmen der Kooperation angebotenen Module und die Zahl der Studierenden der jeweils anderen Hochschule, denen im jeweiligen Modul die Teilnahme zugesichert wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung. Soweit für einzelne Module Zulassungsvoraussetzungen bestehen, werden diese für das jeweilige Modul in der Anlage benannt.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschulen bleiben im Übrigen unberührt. Beabsichtigte Änderungen im Studienangebot und der inhaltlichen Ausgestaltung der Module werden der anderen Hochschule rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Über die genannten Studiengänge hinaus kann im Einzelfall Studierenden der anderen Hochschule die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Studiengänge in den beteiligten Fakultäten/Fachbereichen gestattet werden, wenn diese im engen Zusammenhang mit den beteiligten Studiengängen stehen und die Leistung als gleichwertig anerkannt werden kann.

§ 2

Anmeldung zum Kooperationsprogramm und Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Vor dem Besuch von Modulen an der anderen Hochschule hat der Studierende seiner Hochschule mitzuteilen, welche Module er im Rahmen der Kooperation für seinen Studiengang belegen möchte.
- (2) Die Anmeldung zum Modul und zur Modulprüfung sowie die Durchführung und Benotung der Modulprüfung sowie gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsprüfungen, einschließlich des zuständigen Prüfungsausschusses, richten sich nach der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule, an der das jeweilige Modul belegt wird.
- (3) Die an der jeweils anderen Hochschule in dem Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Anlage genannten Modulen werden von den Kooperationspartnern gegenseitig als gleichwertige Leistungen im Studiengang anerkannt.

§ 3

Status der Studierenden

Die Studierenden werden an der jeweils anderen Hochschule für die in der Anlage genannten Module im Rahmen dieser Kooperation als *Zweithörer* registriert. Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Modulergebnisse

- (1) Die von den Studierenden erreichten Modulergebnisse, einschließlich endgültig nicht bestandener Modulprüfungen, werden von dem für das Modul zuständigen Prüfungsamt dem jeweils zuständigen Prüfungsamt der anderen Hochschule mitgeteilt. Die übermittelten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den Lehrveranstaltungen, zum Modul, zur Prüfung, einschließlich Datum und Prüfer, zu den ECTS-Punkten und zur erreichten Note sowie der Anzahl der Prüfungsversuche.
- (2) Die das Modul durchführende Hochschule ist berechtigt, die Daten nach Abs.1 Satz 2 solange aufzubewahren und für diejenigen Zwecke zu nutzen, als wäre der Studierende an dieser Hochschule immatrikuliert. Die Nutzung der Daten nach Abs.1 Satz 2 durch die Stammhochschule des Studierenden richtet sich nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

§5

Qualitätssicherung

Die Partner tragen Sorge für die Gewährleistung der Studierbarkeit und stimmen sich in studienorganisatorischen Fragen ab. Sie tauschen sich regelmäßig über die im Rahmen der Kooperation angestrebten Lernergebnisse und deren Sicherung aus. Die Partner treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Evaluation der Lehre und arbeiten zusammen an einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

§ 6 Laufzeit und Änderungen

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von einem Partner mit einer angemessenen Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Studierenden, die sich bereits zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen angemeldet haben, wird der Abschluss gewährleistet.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche und soll in der Regel vor Beginn eines Semesters erfolgen.

(3) Diese Kooperationsvereinbarung kann auf andere Studiengänge der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche erweitert werden. Hierzu schließen die Partner jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena und durch die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den 20.11.2014

Jena, den 20.11.2014

Friedrich Schiller Universität Jena
Der Rektor

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Die Rektorin

Anlage:

I. Module der EAH Jena für den Studiengang Werkstofftechnik

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung
SciTec.1.215	Metallurgie	Wahlpflichtbereich	WS	3	keine
SciTec.2.127	Schadensanalyse	Wahlpflichtbereich	SS	3	keine

II. Module der FSU Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung
10243	Legierungen – Anwendungen und Eigenschaften	Wahlpflichtbereich	SS	3	keine
78069	Archäometallurgie	Wahlpflichtbereich	SS	2	keine

Erste Änderung der Kooperationsvereinbarung

vom 20.11.2014

zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fürstengraben 1
07743 Jena

Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Kooperationsvereinbarung vom 20.11.2014 betreffend die Kooperation in den Studiengängen B.Sc und M.Sc Werkstoffwissenschaften an der FSU Jena und B.Eng. und M.Eng. Werkstofftechnik an der EAH Jena erhält die Anlage folgende Änderung:

I. Module der EAH Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaften mit dem Abschluss B.Sc. und M.Sc. an der FSU Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung
SciTec.1.002	3D-CAD	Wahlpflichtbereich	WS	3	keine
SciTec.1.504	Schweißtechnik	Wahlpflichtbereich	WS	3	keine

II. Module der FSU Jena für den Studiengang Werkstofftechnik mit dem Abschluss B.Eng. und M.Eng an der EAH Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung
10243	Legierungen – Anwendungen und Eigenschaften	Wahlpflichtbereich	SS	3	keine
78069	Archäometallurgie	Wahlpflichtbereich	SS	2	keine
95275	Glasstruktur	Wahlpflichtbereich	SS	2	keine
49963	Kristallographie	Wahlpflichtbereich	SS	3	keine

Die Änderung wird mit Unterzeichnung durch den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Dekan des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wirksam und tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

Jena, den 29.9.2015

Prof. Dr. Gerhard G. Paulus
Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
Friedrich Schiller Universität Jena

Jena, den 19.10.2015

Prof. Dr. Steffen Teichert
Dekan des Fachbereichs SciTec
Ernst-Abbe-Hochschule Jena